

1. Inwieweit wird bei der Haftpflichtversicherung einer Stadtgemeinde die Schadenersatzpflicht der Versicherungsgesellschaft dadurch beeinflusst, daß die Stadt eine Gefahrerhöhung durch Neucinführung des Automobilbetriebs in städtische Einrichtungen (Feuerwehr) herbeiführt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. Januar 1910 i. S. Stadtgemeinde D.-W.
(Rl.) w. Fr. Verf.-Akt.-Ges. (Bekl.). Rep. VII. 108/09.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Stadtgemeinde war bei der verklagten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen der ihr als Grundstückseigentümerin und als Unternehmerin der Gemeindeanlagen und Betriebe obliegenden Haftpflicht versichert. Nach Abschluß der Versicherung schaffte die Klägerin einen Automobilkrankenwagen an, den sie ihrer Feuerwehr angliederte, und stellte eine Automobildampfspritze bei ihrer Feuerwehr ein. Die Klägerin war der Meinung, daß ihre Versicherung die von diesen beiden Fahrzeugen verursachte Schadensgefahr mitumfasse, während die Beklagte die entgegengesetzte Ansicht vertrat und den Abschluß einer Nachtragsversicherung verlangte. Die Klägerin löste darauf die von der Beklagten beanspruchte Nachtragspolice durch Zahlung der Zuschlagsprämie ein und erhob dann Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagte bereits auf Grund des ursprünglich geschlossenen Versicherungsvertrages verpflichtet sei, ihr nach Maßgabe dieses Vertrages Versicherungsschutz für die Haftpflicht zu gewähren, die ihr als Besitzerin und Eigentümerin eines Automobilkrankenwagens und einer Automobildampfspritze sowie infolge des Betriebes und der Unterhaltung dieser beiden Wagen obliege. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage. Das Kammergericht wies die Klage ab.

Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Darin, daß die prozessualen Voraussetzungen der Feststellungsklage hier gegeben sind, ist den Ausführungen des Berufungsrichters beizutreten. . . .

In der Sache selbst beschränken sich die Entscheidungsgründe des Berufungsrichters auf folgende Erwägungen. Es sei als die Einrichtung eines neuen Betriebes nicht zu erachten, wenn die Klägerin eine Automobildampfspritze und einen Automobilkrankenwagen für ihre Feuerwehr neu angeschafft und dieser angegliedert habe. Dagegen liege hierin eine Änderung im Betriebe der Feuerwehr, die gegenüber dem früheren Zustande eine Gefahrerhöhung in sich berge. Darüber, ob die Beklagte eine solche Gefahrerhöhung auf den mit der Klägerin im Jahre 1905 geschlossenen ersten Versicherungsvertrag übernehmen müsse, gebe der Versicherungsvertrag keine Auskunft. Man müsse daher auf die nach Art. 75 EinfG. zum BGB. noch zu Recht bestehende gesetzliche Vorschrift des § 2117 preuß. RM. II. 8 zurückgreifen, nach der der Versicherte während der Versicherungszeit bei Verlust seines Rechts nichts vornehmen dürfe, wodurch die Gefahr für den Versicherer erhöht würde. Hiernach sei nach der Ingebrauchnahme der beiden Kraftfahrzeuge mindestens eine Entschädigungspflicht der Beklagten für die durch diese Fahrzeuge verursachten Schäden ausgeschlossen.

Mit Recht erhebt die Revision gegenüber dieser Begründung den Vorwurf, daß in ihr eine erschöpfende Prüfung des Sinnes und der rechtlichen Tragweite des ersten Versicherungsvertrages nicht gefunden werden könne. Zur Nachholung dieser weiteren Prüfung und zur Feststellung der wirklichen Grundlage, auf welcher der erste Versicherungsvertrag zustande gekommen ist, war deshalb die Sache nach § 565 Abs. 1 Satz 1 und 2 RPD. in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird der Berufungsrichter folgende Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen haben:

In dem Versicherungsvertrage von 1905 ist nach einer besonderen Richtung hin, entgegen der Annahme des Berufungsrichters, eine während der Dauer der Versicherung eintretende Erhöhung der

von der Beklagten übernommenen Gefahr besonders berücksichtigt. Nach dem Abschnitt „Versicherungsprämie“ der allgemeinen Bedingungen des seitens der Beklagten mit dem brandenburgischen Städtetage im Jahre 1899 geschlossenen Haftpflicht-Versicherungsvertrages, die nach den besonderen Bedingungen der für die Klägerin im Jahre 1905 ausgestellten Police einen Bestandteil der letzteren bilden, beträgt die Versicherungsprämie für den ganzen Umfang der Versicherung, von einzelnen besonderen Ausnahmen abgesehen, für je 1000 Einwohner der Stadt 4,50 *M* und für die berufsgenossenschaftlich versicherten ständigen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe daneben noch für je 1000 *M* der Jahreslohnsumme des verfloßenen Jahreszeitraumes 1,20 *M*. Hiernach ist im Versicherungsvertrage eine besondere Regelung der Folgen der während der Vertragsdauer eintretenden Gefährerhöhung, die durch das Wachstum der Einwohnerzahl und damit des Verkehrs im Gebiete der Klägerin hervorgerufen wird, getroffen, und zwar dahin, daß diese erhöhte Gefahr von der Beklagten zu tragen ist, während gleichzeitig die als Gegenleistung zu zahlende Prämie sich entsprechend erhöht. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, daß diese Regelung nach jeder Richtung hin die Gefährerhöhung ergreifen sollte, die durch das Anwachsen der Stadt und ihres Verkehrs bedingt wird. Für die Annahme einer derartigen Regelung läßt sich die Fassung des der Versicherung zugrunde liegenden mit dem brandenburgischen Städtetage im Jahre 1899 geschlossenen Versicherungsvertrages verwerten. Nach dessen § 1 besteht die Versicherung gegen alle und jede Schadensansprüche, die auf Grund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen von dritten fremden Personen oder deren Rechtsnachfolgern oder sonstigen Berechtigten jeder Art gegen die Klägerin geltend gemacht werden können, und zwar hinsichtlich aller Einrichtungen, die der Gemeinde gehören; insbesondere betrifft die Versicherung auch Betriebsunfälle hinsichtlich der Berufs- und der freiwilligen Feuerwehr. Daß den Städten die Aufgabe obliegt, ihre Einrichtungen und Betriebe zum Schutz ihrer Einwohner und zur Ersparung unnötiger Ausgaben möglichst auf der Höhe der in der Neuzeit schnell fortschreitenden technischen Anforderungen zu halten, kann nicht zweifelhaft und konnte der Beklagten beim Abschluß des Vertrages nicht verborgen sein. Ebenso mußte ihr bekannt sein,

daß die Vororte Berlins, zu denen die Klägerin gehört, sehr schnell an Einwohnerzahl wachsen und deshalb häufig in die Notwendigkeit versetzt sind, ihre Einrichtungen und Betriebe zu ändern und durch Vornahme von Verbesserungen den erweiterten Anforderungen des Verkehrs anzupassen. Es fragt sich daher, ob nicht schon im Jahre 1905, dessen Verhältnisse für die Auslegung des in demselben Jahre geschlossenen Vertrages maßgebend sind, als möglich oder wahrscheinlich vorauszusehen war, daß in den nächsten Jahren die Anschaffung einer Dampfspritze und eines Krankenwagens für die Feuerwehr, falls solche 1905 noch nicht vorhanden gewesen sein sollten, notwendig werden, oder andernfalls die Beförderung dieser Fahrzeuge in Zukunft nicht mehr durch Pferde oder Dampfkraft, sondern durch Automobile werde erfolgen müssen. Jeder derartige Fortschritt vom Pferde- zum Dampf- und Automobilbetrieb bedingt, wie hier angenommen werden darf, wegen der damit verbundenen erhöhten Schnelligkeit der Beförderung auch eine Erhöhung der Betriebsgefahr. Ob und inwieweit eine solche Erhöhung der Gefahr im Jahre 1905 als bald bevorstehend anzusehen, deshalb in den Willen der Vertragsschließenden mit aufgenommen war, und ob hiernach die Tragung dieser erhöhten Gefahr schon nach dem Vertrage von 1905 der Beklagten oblag, und ihre Abgeltung nach dem Willen der Beteiligten schon durch das mit dem Wachstum der Stadt Schritt haltende Anwachsen der Prämie finden sollte, wird vom Berufungsrichter unter Berücksichtigung aller beim Vertragsschluß obwaltenden tatsächlichen Umstände und Verhältnisse durch Auslegung der unter den Parteien getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit festzustellen sein.“